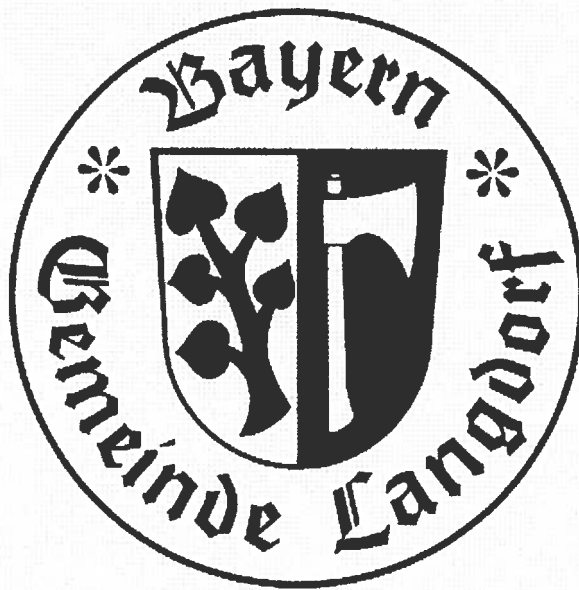


SATZUNG

der Gemeinde Langdorf

über Ehrungen und Auszeichnungen



SATZUNG der Gemeinde Langdorf

über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Langdorf erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Langdorf verleiht an Auszeichnungen

- das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO)
- die „Langdorfer-Bürger-Medaille“

§ 2

1. Das Ehrenbürgerrecht und die „Langdorfer-Bürger-Medaille“ in Gold, Silber und Bronze können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste auf kulturellem, künstlerischem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet oder um das soziale, kirchliche, sportliche oder sonstige öffentliche Leben erworben und dadurch das Wohl der Gemeinde Langdorf und ihrer Einwohner in hohem Maß gefördert haben.
2. Die Auszeichnung richtet sich nach der Art und dem Umfang der besonderen Verdienste und ihrer Bedeutung für die Gemeinde Langdorf und ihre Einwohner.
3. Der gleichen Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 3

Die „Langdorfer-Bürger-Medaille“ der Gemeinde Langdorf hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus

- a) 999/Feinsilber vergoldet
- b) 999/Feinsilber
- c) Bronze /Tombak

und zeigt

- auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Bayern Gemeinde Langdorf“
- auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“

§ 4

1. Berechtigt zur Einreichung von Auszeichnungsvorschlägen ist jeder wahlberechtigte Gemeindebürger.
2. Die Auszeichnungsvorschläge sind ausschließlich schriftlich mit ausführlicher Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Der 1. Bürgermeister legt sie dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zur Vorberatung vor. Über die endgültige Verleihung der Auszeichnung beschließt der Gemeinderat Langdorf abschließend ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
3. Der Beschluß über die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht und der „Langdorfer-Bürger-Medaille“ wird durch den 1. Bürgermeister nach Maßgabe des Abs. 5 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Langdorf vollzogen.
4. Bei Verhinderung des 1. Bürgermeister handelt in den Fällen der Abs. 2 und 3 sein Stellvertreter (Art. 39 Abs. 1 GO)
5. Der Beschluß über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird durch die Überreichung einer entsprechenden Urkunde, der über die Verleihung der „Langdorfer-Bürger-Medaille“ durch die Überreichung der Medaille mit einem Besitzzeugnis vollzogen. Urkunde und Zeugnis haben neben den

persönlichen und sachlichen Angaben, das Datum des Verleihungbeschlusses des Gemeinderates Langdorf zu enthalten und das Dienstsiegel der Gemeinde Langdorf und die Unterschrift des 1. Bürgermeisters zu tragen; Abs. 4 gilt entsprechend.

6. Die jeweilige Auszeichnung geht mit ihrer Überreichung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Nach dem Ableben des Geehrten verbleibt die Auszeichnung den Erben.
7. Die Auszeichnungen sind öffentlich bekanntzumachen.
8. Die Ehrenbürger und die Inhaber der „Langdorfer-Bürger-Medaille“ sollen zu besonders festlichen und feierlichen Veranstaltungen der Gemeinde Langdorf als Ehrengäste eingeladen werden.

§ 5

Die Gemeinde Langdorf kann aufgrund dieser Satzung verliehene Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluß über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Im Falle ihres Widerrufs ist die Auszeichnung an die Gemeinde Langdorf zurückzugeben.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langdorf, den 02. Oktober 1997
Gemeinde Langdorf



Probst
1. Bürgermeister

